

Geschäftsordnung (GO) des Fördervereins der Bundespolizei Diez

Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung regelt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung stehen.

Mitgliederversammlung

2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und deren Ausgestaltung sind in der Satzung des Fördervereins geregelt.
 - 2.1 Gemäß § 8 der Satzung hat einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden
 - 2.2 Gemäß § 8.VI Nr.6 i.V.m. § 5 Abs.2 S.1 der Satzung werden die Jahresbeiträge von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zurzeit beträgt dieser Beitrag € 24 und ist jeweils quartalsweise in einer Summe fällig bis spätestens 10. des Monats des Quartalsbeginn. Aus Kostengründen sollte die Zahlung im Lastschriftinzugsverfahren erfolgen. Kosten für Rückbelastung z.B. mangels Deckung, werden von den betreffenden Mitgliedern zurückgefordert. Mitgliedsbeiträge können auch jährlich, im voraus, entrichtet werden.

Vorstand

3. Die Aufgaben des Vorstands und dessen Ausgestaltung sind in der Satzung des Fördervereins geregelt.
 - 3.1 Der Vorstand ist verpflichtet im ersten Quartal eine Jahreshauptversammlung einzuberufen sowie alle Mitglieder regelmäßig über Aktivitäten des Vereins schriftlich zu informieren. Die Informationsweitergabe kann hierzu auch über die Vereinshomepage erfolgen.
 - 3.2 Veranstaltungen des Vereins müssen so gestaltet sein, dass sie nach Möglichkeit kostendeckend sind. Der Vorstand verpflichtet sich, mit dem Vermögen des Vereins sorgfältig und den Zielen des Vereins entsprechend umzugehen. Über Ausgaben für Feste, Veranstaltungen, Anschaffungen usw. bis zu einer Höhe von 2000,00 Euro kann der Vorstand allein entscheiden, bei mehr als 2000,00 Euro entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - 3.3 Auslagen und Aufwendungen von Mitgliedern sind vorher beim Vorstand zu beantragen und werden nur nach Vorlage von Quittungen erstattet.
 - 3.4 Spendenquittungen dürfen gemäß der Abgabenordnung nur vom Kassierer mit Unterschrift des Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden herausgegeben werden. Anders herausgegebene Spendenbescheinigungen sind rechtswidrig und stellen ggf. einen Verstoß im Sinne des § 2 i.V.m. § 5 der Satzung des Fördervereins der Bundespolizei Diez e.V. dar.
 - 3.5 Verträge / Vereinbarungen müssen vom Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden gemeinsam unterschrieben werden.

Sitzungen / Beschlüsse

4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht Öffentlich. Abweichend hiervon kann der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass Mitglieder des Vereins regelmäßig oder zeitweise an den Vorstandssitzungen als Gäste teilnehmen. Vorstandsbeschlüsse und Beratungsergebnisse sind vertraulich zu behandeln, insbesondere sind die geltenden Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten. An

Beratungen und Beschlüsse über Gegenstände, an denen einzelne Mitglieder des Vorstandes direkt oder indirekt persönlich beteiligt sind, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem Vorstand mitzuteilen. Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 4.1 Der Vorstand kann zur Arbeitsteilung Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben jedoch keine Entscheidungsbefugnis. Sie bereiten anstehende Entscheidungen des Vorstandes vor und bringen sie als Beschlussvorlage in den Vorstand ein. Des weiteren haben die Ausschüsse beratende Funktion für den Vorstand und sind bei Bedarf mit entsprechenden Experten, auch außerhalb des Vereins, zu besetzen.
- 4.2 Wahlen / Sitzungen
Wahlen können geheim oder offen, Stimmabgabe per Handzeichen, durchgeführt werden. Sitzungen können öffentlich oder nicht öffentlich erfolgen.
- 4.3 Alle Mitglieder haben jeweils 1 Stimme bei Abstimmungen. Betriebe, Anstalten, Körperschaften etc. können sich durch eine Person ihrer Wahl vertreten lassen. Eine Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht möglich, stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder.

Finanzen und Haushaltsführung

5. Mit den Vereinsfinanzen ist sparsam zu wirtschaften
- 5.1 Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Der Jahresabschluss hat eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der/die Kassierer (in) dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Nach Genehmigung durch den Vorstand erfolgt die Darlegung der Jahresrechnung in der jährlichen Mitgliederversammlung.
- 5.2 Der/die Kassierer (in) verwaltet die Konten des Vereins. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie ordnungsgemäß nachgewiesen sind. Zahlungsanweisungen erfolgen durch Beschluss in den Vorstandssitzungen. Zahlungen, die nicht in den Vorstandssitzungen behandelt wurden, müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern abgezeichnet werden und müssen in der folgenden Vorstandssitzung bekannt gegeben werden. Die Beiträge für diese Entscheidung sind auf € 500,00 begrenzt.
- 5.2.1 Der Kassierer führt jeweils zum Ende des Quartals eine Quartalsabrechnung über Einnahmen und Ausgaben durch und legt diese dem Vorstand zur Transparenz vor. Quittungen sind ordnungsgemäß verbucht vorzulegen.
- 5.3 Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Konten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausstellung, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen. Zur Ausführung von Zahlungen sind grundsätzlich zwei Unterschriften zur Verfügung über die Bankkonten notwendig. Für alle Zahlungen zu Lasten der Bankkonten ist grundsätzlich die Unterschrift des Kassierers/der Kassierer(in) und eines weiteren Vorstandsmitgliedes notwendig.
- 5.4 Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist nur durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam möglich, von denen neben dem/der Kassierer/in einer der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter(in) sein müssen. Anstelle des Kassierers/der Kassierer(in) können entsprechende Erklärungen auch von dem/der Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter(in) gemeinsam abgegeben werden.

Geltung der Geschäftsordnung

6. Diese Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind. Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 20.06.2018 in Kraft.
- 6.1 Die Geschäftsordnung muss von den Mitgliedern beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist gemäß § 8 der Satzung beschlussfähig. Änderungen der Geschäftsordnung müssen mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

1.Vorsitzender

2. Vorsitzende